

des Sachsen von 1946, die Verfassung der DDR von 1949 und unsere neue, sozialistische Verfassung -, sind unter seiner Mitwirkung entstanden und tragen unverkennbar auch seine Handschrift. Als Justizminister des Landes Sachsen hatte Johannes Dieckmann von April 1948 bis Ende 1950 maßgeblichen Anteil an der Durchsetzung einer wahrhaft demokratischen Rechtspflege, die dazu beitrug, die Errungenschaften der antifaschistisch-demokratischen Umwälzung wirksam zu schützen und das Vertrauen der Bevölkerung zu den neuen Justizorganen zu festigen.

Auch in späteren Jahren hat Johannes Dieckmann mit großer Sachkenntnis in den Beratungen der Volkskammerausschüsse und des Staatsrates wesentlich zur Ausgestaltung

und Vervollkommnung neuer, sozialistischer Gesetze beigetragen und damit die Entwicklung und Festigung der sozialistischen Rechtsordnung gefördert.

Wegen seiner wissenschaftlichen Leistungen und seiner großen Verdienste auf dem Gebiet des Staates und des Rechts hat die Juristenfakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig Johannes Dieckmann bereits im Jahre 1953 die Ehrendoktorwürde verliehen. Die zentralen Rechtspflegeorgane haben ihm im Jahre 1966 mit der Medaille für Verdienste in der Rechtspflege in Gold geehrt.

Auch die Juristen der Deutschen Demokratischen Republik werden das Andenken Prof. Dr. Johannes Dieckmanns stets in Ehren halten.

*Prof. Dr. habil. ERICH BUCHHOLZ, Leiter des Bereichs Strafrecht,
Prof. Dr. habil. RICHARD HARTMANN, Stellv. Leiter des Bereichs Strafrecht,
Dipl.-Phil. INGE SCHAEFER, wiss. Aspirantin im Bereich Strafrecht
der Sektion Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität Berlin*

Zum Wesen der Kriminalität in der DDR

In dem Buch „Sozialistische Kriminologie“¹ wurde der Versuch unternommen, erste theoretische Ausgangspositionen einer sozialistischen Kriminologie als eines selbständigen interdisziplinären Wissenschaftszweiges in der DDR zu formulieren. Die Verfasser hatten um Kritik gebeten, insbesondere auch deshalb, weil diese Ausgangspositionen als erste Aussagen einer neuen Wissenschaftsdisziplin unbedingt auf ihren Wert für die sozialistische Praxis zu überprüfen waren². Die gesellschaftliche Weiterentwicklung und neue theoretische Erkenntnisse — Sozialismus als relativ selbständige sozial-ökonomische Formation — haben Veranlassung gegeben, die Probleme neu zu durchdenken. Das ist ein Prozeß, der keineswegs abgeschlossen ist. Dabei geht es nicht um Randprobleme, sondern um ideologisch-theoretische Grundfragen³.

Im Kern geht es um die Problemstellung: Ist die im Sozialismus wie im Kapitalismus unbeschadet ihrer entgegengesetzten Entwicklungstendenzen und ihrer Unterschiede in Qualität, Quantität, Struktur und Erscheinungsbild in gesellschaftlich relevantem Umfang anzutreffende Kriminalität

a) in beiden Gesellschaftsordnungen gleichermaßen eine notwendige, wesensmäßige, systemimmanente Erscheinung oder

b) trotz gewisser äußerer Ähnlichkeiten eine Erscheinung, die in ihrem sozialen Grund dem Wesen des Kapitalismus entspricht, dem Sozialismus jedoch wesensfremd gegenübersteht und demzufolge für ihn prinzipiell rudimentären Charakter trägt?⁴

Es liegt auf der Hand, daß diese Frage enorme praktische Bedeutung hat und im Zentrum der politisch-ideologischen Auseinandersetzung steht.

Eine Bejahung der zweiten Alternative würde es gestatten, eine planmäßige, auf die Zurückdrängung der Kriminalität gerichtete Bekämpfung ihrer Ursachen zu betreiben.

1 Buchholz / Hartmann / Lekschas, Sozialistische Kriminologie (Versuch einer theoretischen Grundlegung), Berlin 1966.

2 Vgl. hierzu insbesondere Streit, „Betrachtungen zu einem neuen Werk“, NJ 1967 S. 206 ff.; derselbe, „Überwindung (Zu dem Buch „Sozialistische Kriminologie““, Sonntag Nr. 11 vom 12. März 1967, S. 7.

3 Vgl. Streit, „Probleme des Kampfes gegen die Kriminalität in der DDR“, Sozialistische Demokratie Nr. 38 vom 20. September 1968, S. 3 und 4; derselbe, „Zu einigen Grundfragen der sozialistischen Kriminologie“, NJ 1968 S. 705.

4 Vgl. hierzu unter dem Aspekt der sozialen Persönlichkeitsentwicklung für die Jugendkriminologie Hartmann, „Aufgaben der Jugendkriminologie in der DDR“, Staat und Recht 1966, Heft 6, S. 975 ff.

Bejaht man dagegen die erste Alternative, die in der „Sozialistischen Kriminologie“ in Auseinandersetzung mit bürgerlichen, imperialistischen sowie konvergenz-theoretischen Positionen zurückgewiesen wurde, so würde das zu der absurden Konsequenz führen, daß, um die Kriminalität mit ihren sozialen Wurzeln auszurotten, erst der Sozialismus aufgehoben werden müsse. Dann wäre es auch sinnlos, ein System der Kriminalitätsvorbeugung zu schaffen. Das sozialistische Strafrecht hätte — wie auch das bürgerliche — nur eine defensive Funktion der Begrenzung der Kriminalität; es gäbe keinen qualitativen und prinzipiellen Unterschied zum Kapitalismus⁵.

Diese Auffassung wird zumeist mit folgendem, sehr vordergründigen, aber auf den ersten Blick vielleicht einleuchtend erscheinenden Hinweis „begründet“: Der Sozialismus bestehe schon viele Jahre und Jahrzehnte, aber es gebe immer noch Kriminalität; wenn der Sozialismus eine relativ selbständige Gesellschaftsformation sei, in der es Kriminalität gebe, dann müsse diese Kriminalität aus dem Sozialismus selbst erwachsen, ihm also systemimmanent sein.

Offenkundig beruhen solche „Argumente“ auf der Illusion, die Kriminalität könnte im Sozialismus mit einem Schlage verschwinden, denn es entstünden sofort neue Menschen.

Die Kriminalität — eine dem Sozialismus wesensfremde gesellschaftliche Erscheinung

Auf der Internationalen Wissenschaftlichen Session „100 Jahre: „Das Kapital““ wurde ausgearbeitet, daß der Sozialismus als „eine relativ selbständige sozial-ökonomische Formation in der historischen Epoche des Übergangs vom Kapitalismus zum Kommunismus im Weltmaßstab“⁶ zu charakterisieren ist. Der Hinweis auf die Relativität der Selbständigkeit der sozialistischen Gesellschaftsformation sowie ihre Einordnung in

5 Damit wird im Grunde eine konvergenztheoretische, d. h. revisionistische Position ermöglicht, weil konzeptionell nicht von qualitativen, sondern nur von graduellen Unterschieden ausgegangen wird. An Stelle einer konkret-historischen Klassen- und Gesellschaftsanalyse wird stillschweigend angenommen, bei dieser sozialen Massenerscheinung handle es sich um Probleme der sog. modernen Industriegesellschaft. Gerade in der bürgerlichen Kriminologie ist diese Ansicht die konzeptionelle Grundlage, die damit letztlich die These von der angeblichen Einigkeit der Kriminalität ständig reproduziert.

6 w. Ulbricht, Die Bedeutung des Werkes „Das Kapital“ von Karl Marx für die Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR und den Kampf gegen das staatsmonopolistische Herrschaftssystem in Westdeutschland, Berlin 1967, S. 38. (Hervorhebung von uns - D. Verf.)